

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Jahresabrechnung 2004 (auf Basis WP-Bescheinigungen)



Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich vom 21. Juli 2004 (EEG) haben die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die relevanten Energiemengen und Vergütungszahlungen des vorangegangenen Kalenderjahres ermittelt.

Die ÜNB haben zum 30. September 2005 ihre Jahresabrechnungen veröffentlicht und deren Richtigkeit durch Wirtschaftsprüfer bescheinigen lassen. Diese Abrechnungen und Bescheinigungen haben die ÜNB zusammengefasst und ausgewertet. Hieraus ergibt sich eine bundesweite Pflichtabnahme (EEG-Quote) in Höhe von 8,48 % und eine bundesweit einheitliche Durchschnittsvergütung für EEG-Strom in Höhe von 9,29 Cent/kWh.

Von einem allgemein anerkannten Wirtschaftsprüfungsinstitut wurde die Richtigkeit der Zusammenfassung und Auswertung bestätigt. Diese Wirtschaftsprüferbescheinigung kann beim VDN eingesehen werden.

Der Ausgleich der Energiemengen und Vergütungszahlungen erfolgt vom 1. Januar bis zum 30. September 2006 in monatlichen Raten. Über Details werden die ÜNB die EVU (Stromhändler) zeitnah informieren.

Die relevanten Daten sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen:

EEG-Jahresabrechnung 2004 zur Ausgleichsregelung der ÜNB nach § 14 EEG auf Grundlage von WP-Bescheinigungen

EEG-Strommengen und Vergütungszahlungen die gemäß § 5 Abs. 2 EEG von nachgelagerten Netzbetreibern an die ÜNB weitergereicht sowie von den ÜNB gemäß § 5 Abs. 1 EEG direkt aufgenommen und vergütet wurden.

	Bezugsgröße	EEG-Einspeisung in allen Regelzonen	Vergütungen der EEG-Einspeisungen
2004	487.626,9 GWh 1)	38.511.211.387 kWh	3.611.463.047,32 EURO
incl.	LV priv.	EEG-Strom priv.	
	36.865,3 GWh 2)	280.336.470 kWh 3)	

Bezugsgröße für die Quotenberechnung bei EEG:

- 1) Gesamte Strommenge, die an Letztverbraucher abgegeben wurde, abzüglich der Strommengen, die unter den Anwendungsbereich des § 14 Abs. 3 EEG fallen (also die Abgabe an Endverbraucher von Stromhändlern, deren Absatz zu mehr als 50 % aus EEG-Anlagen im Sinne der §§ 6 bis 11 EEG erfolgt) (LV gesamt)
- 2) Privilegierter Letztverbrauch, der in den Geltungsbereich des § 16 EEG (sog. Härtefallregelung) fällt (LV priv.)
- 3) EEG-Strommenge, welche privilegierten Letztverbrauchern i.S. des § 16 EEG zuzuordnen ist (EEG-Strom priv.)

Quotenberechnung:

(EEG-Strom gesamt abzgl. EEG-Strom priv.) / (LV gesamt abzgl. LV priv.)

Vergütungsberechnung:

(Verg. EEG-Einspeisungen abzgl. verm. NNE) / (EEG-Einspeisungen gesamt)

Ergebnis:

Bundesweite Pflichtabnahme (EEG-Quote): **8,48 %**

Bundesweit einheitliche Durchschnittsvergütung für EEG-Strom: **9,29 Cent/kWh**

Verteilung der EEG-Einspeisungen nach geförderten Energiearten laut §§ 6-11 EEG (EEG-Energiemix)

		GWh	Anteil Energie	Vergütung in Mill. Euro
§ 6	Wasserkraft	4.616,1	12,0 %	337,67
§ 7	Deponiegas, Grubengas, Klärgas	2.588,6	6,7 %	182,17
§ 8	Biomasse	5.241,0	13,6 %	508,46
§ 9	Geothermie	0,2	0,0 %	0,03
§ 10	Windkraft	25.508,8	66,3 %	2.300,48
§ 11	Solare Strahlungsenergie	556,5	1,4 %	282,65
Gesamt:		38.511,2	100,0 %	3.611,46
	vermeidene Netznutzungsentgelte (§ 5)			33,94
	Vergütung nach Abzug verm. NNE			3.577,52

aktualisiert am: 25.10.2005